

der Beschlussvorlage BV/0788/2018 „Hauptsatzung der Stadt Eberswalde“ - Änderungen sind rot dargestellt -
zur StVV-Sitzung am 18.12.18

Ausschuss, welcher für die Angelegenheiten der Jugend, der Seniorinnen und Senioren, der Kultur, des Sports und für soziale Fragen zuständig ist. Das Vorschlagsrecht für diese zusätzlichen Ausschusssitze soll in Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten/dem Behindertenbeauftragten ausgeübt werden. Jene sind im Einvernehmen der Fraktionen zu besetzen.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag

Die Stadtverordneten, die sachkundigen Einwohnerinnen und die sachkundigen Einwohner haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausschlages. Sie erhalten darüber hinaus eine Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt die Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde.

3. Abschnitt

Bürgermeisterin/Bürgermeister

§ 11

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist Leiterin/Leiter der Stadtverwaltung, rechtliche Vertreterin/rechtlicher Vertreter und Repräsentantin/Repräsentant der Stadt Eberswalde. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister regelt die Aufbau- und Ablauforganisation der Stadtverwaltung und die Geschäftsverteilung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung ist Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Für die übrigen Beamtinnen und Beamten der Stadt ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Dienstvorgesetzte/der Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde.
- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet bei den in § 8 Abs. 1 aufgezählten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertgrenzen unterschritten werden (Geschäfte der laufenden Verwaltung). Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister obliegt darüber hinaus der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Geschäften über sonstige Vermögensgegenstände (§ 28 Abs. 2 Ziffer 17 BbgKVerf) bis zu 50.000,- Euro, soweit die Zuständigkeit nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen ist.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister trifft die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Stadtbediensteten, soweit nicht die Stadtverordnetenversammlung nach § 5 Abs. 2 dieser Hauptsatzung zuständig ist. Darüber hinaus ernennt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister die Beamtinnen und Beamten der Stadt und unterzeichnet die Ernennungsurkunden, die Arbeitsverträge und die sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
- (5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erstattet in der Stadtverordnetenversammlung jährlich einen Bericht über die Situation der städtischen Beteiligungsgesellschaften. **Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat die Stadtverordnetenversammlung rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Der Hauptausschuss beziehungsweise die Stadtverordnetenversammlung kann von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister jederzeit Auskunft verlangen. § 29, § 54 Abs. 2 und § 97 Abs. 7 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bleiben unberührt. Die Unterrichtungspflicht und das Auskunftsrecht bestehen nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.**

Austauschseite zur Anlage 2

der Beschlussvorlage BV/0788/2018 „Hauptsatzung der Stadt Eberswalde“ - Änderungen sind blau dargestellt -; zur StVV-Sitzung am 18.12.18

<p>Ziffer 17 BbgKVerf) bis zu 50.000,- Euro, soweit die Zuständigkeit nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen ist.</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister trifft die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Stadtbediensteten, soweit nicht die Stadtverordnetenversammlung nach § 6 Abs. 2 dieser Hauptsatzung zuständig ist. Darüber hinaus ernennt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Beamtinnen und Beamten der Stadt und unterzeichnet die Ernennungsurkunden, die Arbeitsverträge und die sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.</p>	<p>stände (§ 28 Abs. 2 Ziffer 17 BbgKVerf) bis zu 50.000,- Euro, soweit die Zuständigkeit nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen ist.</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister trifft die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Stadtbediensteten, soweit nicht die Stadtverordnetenversammlung nach § 6 5 Abs. 2 dieser Hauptsatzung zuständig ist. Darüber hinaus ernennt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister die Beamtinnen und Beamten der Stadt und unterzeichnet die Ernennungsurkunden, die Arbeitsverträge und die sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.</p> <p>(5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erstattet in der Stadtverordnetenversammlung außerdem halbjährlich jährlich einen Bericht über die Situation der städtischen Beteiligungsgesellschaften. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat die Stadtverordnetenversammlung rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Der Hauptausschuss beziehungsweise die Stadtverordnetenversammlung kann von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister jederzeit Auskunft verlangen. § 29, § 54 Abs. 2 und § 97 Abs. 7 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bleiben unberührt. Die Unterrichtungspflicht und das Auskunftsrecht bestehen nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>- hier erfolgte nur eine neue Zuordnung des Satzes - ursprünglich § 12 Absatz 3 der Hauptsatzung</p>
--	--	---